

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**Gemeinde Feuerthalen**

als Auftraggeberin, im Folgenden als «Gemeinde» bezeichnet

und der

**kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich**

als Auftragnehmerin, im Folgenden als «kispex» bezeichnet

# Inhaltsverzeichnis

1. RAHMEN.....	3
2. GENERELLE ZIELE.....	4
3. LEISTUNGSZIELE.....	5
4. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT.....	5
5. GRENZEN DER LEISTUNGEN.....	5
6. AUFGABEN DER KISPEX.....	6
7. AUFGABEN DER GEMEINDE.....	7
8. FINANZIERUNG.....	8
9. KONTROLLE.....	9
10. ZUSAMMENARBEIT.....	9
11. DAUER DER VEREINBARUNG.....	9
12. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	10

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen von 0–18 Jahren zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die kispex die folgende Leistungsvereinbarung.

## 1. Rahmen

### 1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der kispex.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27.09.2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung von Kindern und Jugendlichen von 0–18 Jahren subsidiär an die kispex. Vorbehalten bleibt die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Spitex Feuerthalen/Langwiesen; die Gemeinde überträgt die generellen Spitexleistungen gemäss Pflegegesetz vom 27. 9. 2010 an die Spitex Feuerthalen/Langwiesen.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der kispex und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

### 1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.06.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29.09.1995 (Änderung vom 24.06.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27.09. 2010, gültig ab 01.01.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010, gültig ab 01.03.2011
- Kreisschreiben vom 15.11.2010 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 01.01.2011
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für kispex, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag vom 26.10.2000 (auf Ende 2010 gekündigt, Tarife und Modalitäten sind jedoch als Übergangsregelung für das Jahr 2011 weiterhin gültig)
- Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) sowie santésuisse (ab 1.1.2012)
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8–10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG vom 19.06.1959
- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATGS vom 06.10.2000
- Rundschreiben BSV per 01.01.2011

### 1.3 Konzeptionelle Einbettung

- Statuten Verein kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich in der aktuell gültigen Form
- Branchenleitbild der Schweizer Non-Profit-SPITEX des Spitex Verband Schweiz vom Mai 1999
- Qualitätsmanual des Spitex Verband Schweiz
- Finanzmanual des Spitex Verband Schweiz
- Fachliche Einsatzkriterien der kispex
- Hygienerichtlinien der Zentralstelle Spitex Zürich
- Leistungsrahmen für die kispex (erstellt in Anlehnung an den Leistungsrahmen für die Spitex vom 17.09.1997 – Spitexverband Kt. Zürich)
- Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5.12.2007
- kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich, Konzept Palliative Care vom 09.02.2010

## 2. Generelle Ziele

### 2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

Die kispex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen subsidiär das Wohnen und Leben zu Hause für Kinder und Jugendliche von 0–18 Jahren, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung und Begleitung bedürfen und gewährleistet die Beratung der Eltern.

kispex sorgt für einen reibungslosen Übergang von der Spital- zur Heimpflege und arbeitet eng mit Eltern, Spitex Feuerthalen/Langwiesen, Institutionen (Logopädie, Schule, Schulsozialarbeit etc.), Hausärztinnen und Hausärzte und Spitälern zusammen. Dadurch ermöglicht die kispex eine ganzheitliche Pflege von schwer kranken, sterbenden und behinderten Kindern im Kanton Zürich.

kispex übernimmt technikintensive Pflegesituationen bis zur «Hospital at Home»-Pflege.

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Die kispex leistet auch Nachteinsätze und bei Bedarf einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

Die kispex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Allgemeinheit zu erreichen vermag.

Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

### 2.2 Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von kispex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren;
- Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie pflegebedürftig sind.

In Einzelfällen kann nach Absprache die Pflege auch über den 18. Geburtstag hinaus weiter geführt werden.

### 3. Leistungsziele

Mit diesen kispex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen von 0–18 Jahre trotz Pflegebedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden, um den Kindern und Jugendlichen den Aufenthalt in ihrem gewohnten familiären Umfeld zu ermöglichen.

Kispex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes privates Umfeld und die Spitex Feuerthalen/Langwiesen die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

### 4. Dienstleistungsangebot

#### 4.1 Grundleistungen

##### 4.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7 Abs. 2 gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

##### 4.1.2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende kispex-Angebot in Koordination mit der Spitex Feuerthalen/Langwiesen.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

### 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung

- können kispex-Leistungen unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird,
- können Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, verweigert werden,
- kann die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen eingestellt werden.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Die Gemeinde greift gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd ein, um die

Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von Pflegepflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die kispex – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem andern Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben der kispex**

### **6.1 Organisation**

#### **6.1.1 Personal**

Die kispex stellt den Aufgaben entsprechend, fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).

Sie sorgt für die fachlich und betrieblich notwendige und angemessene Weiterbildung des Fachpersonals.

Die Vorgaben gemäss Spitex Vertrag Anhang II «Fachpersonal in der Spitex» des kantonalen Spitex-Vertrages werden durch die kispex eingehalten.

#### **6.1.2 Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst, ihr privates Umfeld oder die Spitex Feuerthalen/Langwiesen erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

#### **6.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit**

Die kispex stellt sicher, dass Einsätze bedarfsgerecht zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden und dass neue Einsätze, innerhalb von 24 Stunden ab der Anmeldung ausgeführt werden.

Die kispex ist an 7 Tagen in der Woche von 08.00-22.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege werden bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht geleistet.

Wenn die kispex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird der betroffenen Person durch die kispex angeboten, einen anderen Leistungserbringer zu vermitteln. Die kispex arbeitet zu diesem Zweck insbesondere mit der Spitex Feuerthalen/Langwiesen zusammen.

#### **6.1.4 Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die kispex – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. weitere Kinderspitex, Onko-Spitex, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, etc.) erteilen. Soweit diese Leistungserbringer über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde

verfügen, können sie direkt mit dieser abrechnen. Ansonsten arbeiten sie im Auftrag der kispex und rechnen mit dieser ab.

### **6.1.5 Jahresziele / Jahresbericht**

Die kispex erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die kispex unterbreitet der Auftraggeberin den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

## **6.2 Arbeitsgrundsätze**

### **6.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die kispex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Pflege mit ein.

### **6.2.2 Koordination**

Die kispex informiert bei der Anmeldung einer neuen Klientensituation auf datengeschütztem Weg die Spitex Feuerthalen/Langwiesen über die voraussichtlich zu erbringenden Dienstleistungen. Sie entscheidet zusammen mit Eltern/Betroffenen und mit der Spitex Feuerthalen/Langwiesen über die Zuständigkeit.

Die kispex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft, insbesondere mit der Spitex Feuerthalen/Langwiesen.

### **6.2.3 Qualitätssicherung**

Die kispex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III «Qualitätssichernde Massnahmen» beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten (gemäss Handbuch «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8–10, Qualitätsleitfaden Spitex Verband»)

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden durch die kispex eingehalten.

## **7. Aufgaben der Gemeinde**

### **7.1 Beiträge**

Die Gemeinde finanziert die Leistungen der kispex gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.

## **7.2 Unterstützung**

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kispex bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie unterstützt die kispex insbesondere dabei, ihre Dienstleistungen subsidiär zum Angebot der Spitex Feuerthalen/Langwiesen anbieten zu können.

## **7.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde unterstützt die kispex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihr Publikationsorgan, den Feuerthaler Anzeiger, zur Verfügung.

## **7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde bezieht die kispex in ihre Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

# **8. Finanzierung**

## **8.1 Einnahmen der kispex**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Beiträgen der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sowie ihrer Versicherer
- Restdefizit der öffentlichen Hand gemäss Pflegegesetz und Leistungsvereinbarung.
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten

## **8.2 Abgeltung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kispex ihre Leistungsziele erfüllen kann.

### **8.2.1 Finanzielle Leistungen**

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro geleistete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege monatlich direkt an die kispex.

kispex teilt der Gemeinde den zu erwartenden Beitrag für das Folgejahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt der Beitrag als akzeptiert.

### **8.2.2 Rechnungsstellung**

Die kispex stellt der Gemeinde monatlich Rechnung. Sie sendet diese an die Finanzverwaltung der Gemeinde.

### **8.3 Weitere Beiträge an die kispex**

Die Gemeinde kann kispex-relevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

## **9. Kontrolle**

### **9.1 Controlling**

Die kispex führt eine Kostenrechnung gemäss «Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz». Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

### **9.2 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der kispex wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

## **10. Zusammenarbeit**

### **10.1 Partnerschaftlichkeit**

Gemeinde und kispex verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

### **10.2 Unternehmerische Freiheit**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat kispex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **10.3 Wirtschaftlichkeit**

Die kispex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der kispex auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie kann von jeder Partei schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## 12. Weitere Bestimmungen

### 12.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen der santésuisse und dem schweizerischen Spitexverband nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

Feuerthalen, den 28. April 2011

Zürich, den 5. April 2011

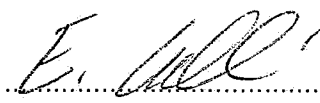
Gemeinde Feuerthalen

kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich

Gemeindepräsident

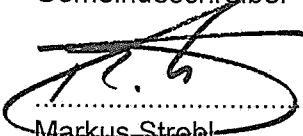
Präsidentin


  
.....  
Jürg Grau

  
.....  
Emy Lalli

Gemeindeschreiber

Geschäftsleiterin

  
.....  
Markus Strobl

  
.....  
Eva Gerber